Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1818

40 (20.5.1818) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro. 40. Mittwoch den 20. May 1818.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Polizeyliche Maasregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde.

Um der Verbreitung des so leicht ansteckenden, und, wenn er einmal ausgebildet ist, unheilbaren Rotzes bei Pferden möglichst Schranken zu setzen, findet man für nöthig, folgendes zu verordnen:

1) Die PferdeEigenthümer haben, sobald sie Zeichen des Rotzes, als: Ausfluß eines gelben, grünlichten, oder graulichten, schwarzen Eiters, schmerzhafte Anschwellungen der Drüsen unter der Ganasche, Triefen der Augen, Aufschwellen der Augenlieder, der Füße ꝛc. an denselben bemerken, dem betreffenden Amte sogleich die Anzeige zu machen, welches einen licenzirten Thierarzt zur Untersuchung des kranken Thiers absenden wird. Findet dieser dasselbe mit dem wahren Rotze behaftet, so wird dessen Wegschaffung auf die unten näher angegebene Weise sogleich angeordnet, und der Eigenthümer erhält die gesetzmäßige Entschädigung nach der im RegierungsBlatte Nro. 21. vom 9. Juli 1810 vorgeschriebenen Norm. Wer überwiesen wird, diese Anzeige muthwilliger Weise unterlassen zu haben, verfällt nicht nur in eine, von dem Bezirksamte nach Verhältniß der Umstände anzusetzende Strafe, sondern wird auch in den Ersatz alles Schadens verfällt, welcher durch diese Verheimlichung etwa veranlaßt wurde.

2) Sämmtliche Thierärzte, welchen rotzkranke Pferde zur Behandlung übergeben werden, haben dem betreffenden Amte sogleich die berichtliche Anzeige davon zu machen, und zugleich vorzuschlagen, was nach dem Grade der Krankheit mit dem kranken Thiere geschehen solle. Zeigt es sich, daß der Eigenthümer die Krankheit wissentlich verheimlicht habe, so treten die unter §. 1. bestimmten Strafen ein.

3) Thierärztliche Pfuscher, welche überwiesen werden, rotzkranke Pferde behandelt und keine Anzeige davon gemacht zu haben, sind auf die nämliche Weise strenge zu bestrafen.

4) Pferde, welche nach dem Urtheil des Thierarztes mit dem wahren Rotze behaftet sind, werden auf der Stelle todtgeschlagen, die Haut derselben wird in Gegenwart zweier UrkundsPersonen an mehreren Stellen durchschnitten und ganz unbrauchbar gemacht, und nach diesem werden sie mit Haut und Haaren sechs Fuß tief verlocht. Eben so wird mit denjenigen Pferden verfahren, welche an der Rotzkrankheit umgestanden sind. — Bei dem Wegführen derselben aus dem Stalle auf den Wasen ist mit der größten Vorsicht zu verfahren. Der Wasenmeister oder dessen Knecht muß zu diesem Geschäft einen besondern Rock halten, welchen er nach Beendigung desselben wieder ablegt und wohl verwahrt, der Kopf des Thiers muß in einen doppelten Sack von dichter grober Leinwand gesteckt werden, welcher um den Hals fest zugebunden wird, um das Ausfließen von Schleim und Eiter aus dem Munde und das Zerstreuen auf dem Wege zu verhindern. — Das Pferd muß, während der Cadaver auf den Karren geladen wird, ausgespannt, und alle Vorsicht angewendet werden, daß es mit diesem, besonders mit dem Kopfe desselben, nicht in die geringste Berührung komme. — Der Karren muß gleich sorgfältig abgewaschen und abgeschwemmt werden; ebenso wird dem Wasenmeister oder dessen Knecht empfohlen, sich nach beendigtem Geschäft in jeder Hinsicht gehörig zu reinigen.

5) Ist ein Pferd nur mit der bösartigen Druse, also noch nicht mit wahrem Rotze behaftet, so ist dasselbe in einem ganz abgesonderten Stalle eine Zeitlang durch einen geprüften Thierarzt zu behandeln; zeigt es sich nach einigen Wochen, daß diese Krankheit weitere Fortschritte mache, und in wahren Rotz übergehe, so ist das kranke Pferd auf obige Art wegzuschaffen.

6) Der Stand, die Krippen, die Raufen und der Fußboden müssen, wenn sie von Holz sind, verbrannt werden, ebenso die Kübel, Eimer, Bürsten, Schwämme, Decken und das ganze Lederwerk, welches bei dem rotzigen Pferde gebraucht worden; sind die Stände, Krippen und Raufen von Stein, so werden dieselben zuerst mit scharfer Lauge, dann mit heißem Wasser abgewaschen und hierauf übertüncht; ist der Fußboden gepflastert, so ist er aufzubrechen, und mit frischen Steinen zu pflastern. Das Messing und Eisen an dem Zaum, dem Sattel und dem Geschirr sind wohl auszuglühen, ehe sie wieder gebraucht werden, und wenn alles dieses geschehen ist, sind mehrere Tage lang salzsaure Räucherungen in dem Stalle zu machen.

7) Die Gastwirthe und ihre Hausknechte haben die in ihren Stallungen jeweils eingestellt werdenden Pferde zu untersuchen, und wenn sie die unter §. 1. angegebenen Zeichen des Rotzes an einem derselben bemerken sollten, dem betreffenden OrtsVorstande oder Bezirksamte sogleich die Anzeige davon zu machen, welche dann nach dieser Verordnung damit zu verfahren haben.

8) Sollte ein Wasenmeister dieser Verordnung entgegenhandeln, so ist derselbe mit strenger Geldstrafe zu belegen, und im Wiederholungsfalle mit Verlust seines WasenmeisteryRechts zu bestrafen, welches auf höhere Weisung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 4. Februar 1818.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Mangold.

Den Durchgang fremder Krämer und Haußirer mit MaterialWaaren betreffend.

Da man aus mehreren Gegenden des Großherzogthums mit Mißfallen wahrgenommen, daß den bestehenden frühern Verordnungen ungeachtet dennoch fremden Krämern und Haußirern mit ArzneyWaaren blos auf Vorzeigung ihrer Päße der Eintritt in das Großherzogthum gestattet, von diesen sodann der verbotwidrige Handel getrieben, und die Käufer durch den Gebrauch dieser Arzneyen sehr oft in große Uebel versetzt werden; so wird, um das Publikum gegen diese Nachtheile zu schützen, unter Beziehung auf die deßhalb schon bestehenden Verbote des Verkaufs solcher MaterialWaaren, anmit weiter bestimmt, daß künftig jede derartige Waare gleich bei dem Eingang in das Land von der Gränzzollstätte dem Ortsvorgesetzten zu übergeben, von diesem sodann die Behälter derselben gegen eine Gebühr von sechs Kreuzer mit dem Orts-Siegel sorgfältig zu versiegeln, und auf diese Art dem Eigenthümer nebst der Anmerkung dieser Versieglung in seinem Reisepasse mit der Weisung zurückzugeben seye, sich bei Strafe der Confiskation seiner Waaren und nach Befund einer noch schärfern Ahndung, der Verletzung des Sigills, welches bei der Ausgangs-Station wieder genau zu untersuchen ist, und allen Verkaufs der Waare zu enthalten habe.

Auf diese Verordnung haben sämmtliche Polizei Behörden und Zollgardisten sowohl, als die Gränz-Zoller beim Ein- und Ausgang solcher Waaren genau zu wachen, und im Uebertretungsfalle für den Vollzug der angeordneten Strafe gehörig zu sorgen, welches auf höhere Weisung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 20. März 1818.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiz.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Sasbach an die in Gant gerathenen Joseph Ernstischen Eheleute, auf Freitag den 22. May d. J. früh 8 Uhr vor dem TheilungsCommissariat in dem Wirthshaus zum Rössel in Sasbach.

(1) zu Achern an die nach Ungarn auswandernden Joseph Berger, Bauer, und Joseph Allgeier, Taglöhner, auf Donnerstag den 28 May d. J. bei der TheilungsCommission in Achern. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(2) zu Baden an den Bürger und Hafnermeister Michael Klein, auf Dienstag den 9. Juny d. J. bei dem Großh. Amtsrevisorat dahier. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Küfermeister Andreas Albert, auf Donnerstag den 11. Juni d. J. Morgens 9 Uhr vor Großh. Stadtamtsrevisorat.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkannten ledigen hiesigen Bürgerssohn Georg Joseph Botterer, auf Freitag den 12. Juni d. J. vor Großh. Stadtamtsrevisorat Morgens 9 Uhr. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Grötzingen an den in Gant erkannten verstorbenen Jung Heinrich Heidt, auf Montag, den 25. May d. J., Nachmittags 2 Uhr bei Großh. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Adelshofen an die in Gant gerathene Dietrich Springerischen Eheleute, auf Freitag den 22. May d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus in Adelshofen.

(1) zu Tiefenbach an die in Gant gerathenen jung Georg Steigerischen Eheleute, auf Freitag den 29. May d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhause in Tiefenbach. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Kippenheim, an die mit höchster Erlaubniß nach Amerika auswandernde Weber Christian Friedrichschen Eheleute, auf Montag den 8. Juni d. J vor der TheilungsCommission im dasigen Kronenwirthshaus Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Willstett an die Jakob Schlägerschen Eheleute auf Montag den 15. Juni d. J. vor dem TheilungsKommissariat allda. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Hugsweyer an den dasigen Bürger und Pflugwirth, Andreas Huber, auf Montag den 25 Mai d. J. in dem Löwenwirthshaus allda vor dem Theilungskommissär.

(2) zu Hugsweyer an den Bürger Christian Waßer, auf Dienstag den 26. Mai d. J. im Löwenwirthshaus vor der TheilungsKommission. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Pforzheim.

(1) zu Lehningen an den in Gant gekommenen und verstorbenen Ferdinand Volz, auf Donnerstag den 28. May d. J. Vormittags 9 Uhr vor der GantCommission auf dem Rathhaus zu Lehningen.

(1) zu Lehningen an den in Gant gerathenen Bürgerssohn Elias Weick, auf Dienstag den 16. Juni d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Lehningen. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(2) zu Bilfingen an den alten Ziegler, Johannes Beckmann, der in das österreichische Bannat auswanderte, und daselbst mit Tod abging, auf Freitag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, im Wirthshaus zum Adler in Bilfingen vor dem Kommissariat. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch.

(2) zu Dielheim an den in Gant erkannten Bürger und Ackersmann Valentin Kerner, auf Montag den 25. May d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Dielheim vor Großh. Amtsrevisorate.

— — —

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation mit den Gläubigern des gewesenen MinisterialSekretärs Bonafont, wird Termin auf Montag den 8. Juni d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt, und daher alle diejenige, welche an die in ungefähr 400 fl. bestehende Masse eine Ansprache machen wollen, aufgefordert, an ersagtem Tage vor der Commission im Gasthaus zum König von Preußen, mit den Beweißurkunden sich einzufinden, und ihre allenfallsige VorzugsRechte an- und auszuführen, bei Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe den 12. May 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

(1) Karlsruhe. [Liquidation.] Die Wittwe des gestorbenen hiesigen Schutzbürgers und Wollenhändlers Jakob Wagner mit ihrem Beistand und dem Pfleger der Kinder, fordern hierdurch alle und jene Personen, welche an ihre VermögensMasse etwas mit Recht anzusprechen haben, auf, ihre Forderungen, falls dieses nicht schon früher geschehen wäre, am Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr einzugeben, damit bei der Theilung die geeignete Rücksicht darauf genommen werden kann. Eben so fordern die Wagnerschen ErbsInteressenten auch jene, welche in ihre Masse etwas schulden, auf, am nem-

lichen Tage zu erscheinen, damit mit ihnen Rechnung gepflogen werden kann.

Karlsruhe den 12. May 1818.

Großherzogl. StadtamtsRevisorat.

— — —

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da gegen den unterm 7. d. M. zwischen dem Handelsmann Heinrich Hammerschmidt und seinen Gläubigern zu Stand gekommenen Stundungs- und Nachlaßvergleich auf die diesseitige öffentliche Vorladung innerhalb des vorgeschriebenen 8tägigen Termins keine Einsprache gemacht worden ist, so hat man diesen Vergleich unterm heutigen richterlich bestätigt, und die Wiedereinsetzung des Heinrich Hammerschmidt in die Selbstverwaltung seines Vermögens angeordnet, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 18. May 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) von Durlach dem jung Christoph May, dessen Pfleger der Färbermeister Bauer von da ist. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) von Berwangen dem Bürger und Wittwer Friedrich Uhle, dessen Pfleger der Bürger Martin Uhle daselbst ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) von Adelshofen der seit 18 Jahren abwesende Dietrich Wendling, dessen Vermögen in ungefähr 500fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(3) von Orschweier der seit 42 Jahren abwesende Schuster Johann Anselm dessen Vermögen in 877 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(1) von Ettlingen der Jakob Reich, ein Leinenweber, der sich vor 28 Jahren in die Fremde begeben, seit dieser Zeit aber nichts von sich hat hören lassen. Aus dem

Bezirksamt Konstanz.

(1) von Egelsee der Dominikus und Benedikt Amann, welche schon 26 Jahre, ohne Nachricht von sich zu geben, abwesend sind, deren unter Pflegschaft stehendes Vermögen in 784 fl. 18 kr. besteht. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Offenburg.

(3) von Diersburg der David Heimle, welcher sich im Jahr 1799 unter das K. K. Oestr. Militär anwerben ließ, und seitdem weder von seinem Leben noch Aufenthalt etwas hören lassen, dessen Vermögen in 680 fl. besteht.

Stadt- und 1. Landamt Pforzheim.

(1) von Bröhingen der Georg Michael Klittich, ein Weber, welcher schon 40 Jahre abwesend ist, ohne daß seither etwas von ihm bekannt wurde, dessen Vermögen in 400 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(2) von Leutesheim der Johann und Friedrich Roß, welche schon seit 27 Jahren abwesend sind, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt, oder sie etwas von sich hören ließen. Aus dem

Bezirksamt Tauber Bischoffsheim.

(1) von Werbach der seit 43 Jahren abwesende Johann Ehemann.

— — —

(2) Achern. [VerschollenheitsErklärung.] Da Martin Schneidenberger von Sasbachried, auf die öffentliche Vorladung vom 17. Febr. 1816. Nro. 509. nicht erschienen ist, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und dessen Anverwandte in den fürsorglichen Besitz, dessen Vermögens gesetzt.

Achern den 5. May 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Baden [Verschollenheitserklärung.] Joseph Bleich, Bürgerssohn, von Sandweier, welcher auf

die gegen ihn unterm 3. April v. J. erlassene Edikt-alLadung, sich zum Empfang seines unter Pflegschaft stehenden Vermögens nicht gemeldet hat, wird nunmehr als verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution übergeben.

Baden den 5. May 1818.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gernsbach. [VerschollenheitsErklärung.] Da der am 18. Nov. 1816. öffentlich vorgeladene Johann Adam Herm von GroßSulzbach, bis jetzt weder zu Haus erschienen ist, noch Nachricht von sich dahin gegeben hat, so hat man denselben durch Beschluß vom heutigen für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz zuerkannt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gernsbach am 11. Mai 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [VerschollenheitsErklärung.] Der Elias Maas von hier, ist so wenig als seine allenfallsige Erben auf die öffentliche Ladung vom 23. Decbr. 1816. zum Empfang des unter Pflegschaft stehenden Vermögens erschienen, er wird daher für verschollen erklärt, und seine nächsten Anverwandte in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eingewiesen.

Mannheim den 9. May 1818.

Großherzogl. Stadtamt.

— — —

(1) Mannheim. [Bekanntmachung.] In der diesseitigen Depositur finden sich noch 100 fl für die Haium Josephische Masse vorräthig. Die Erben des gedachten Joseph Haium, welcher sich nach Bericht des Israelitischen Vorstandes dahier bereits vor 40 bis 50 Jahren mit seiner Familie von hier entfernte, werden daher aufgefordert, innerhalb 3 Monate sich zu obigem Depositum rechtsgenüglich zu legitimiren, indem sonst nach Ablauf dieser Frist, hierüber weiter gesetzliche Verfügung getroffen werde.

Mannheim den 13. May 1818.

Großherzogl. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Emmendingen [Fahndung und Signalement.] Karl Friedrich Franck von Theningen, welcher dahier bei einem Drehermeister seit kurzem in der Lehre gestanden, hat sich heimlicherweise entfernt. Wir ersuchen nun sämmtliche Polizeybehörden, auf diesen benannten Franck, dessen Personsbeschreibung hier nachfolgt, gefälligst fahnden, im Betretungsfall ihn arretiren, und gegen Ersatz der Kosten anher liefern zu lassen.

Emmendingen am 13. May 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Derselbe ist 17 Jahre alt, ungefähr 5′ 4 bis 5 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, mittlere Nase, aufgeworfene, besonders die untere Lippe, mehr länglichtes als rundes Gesicht; trug bei seiner Entfernung einen sogenannten Tschoden, oder ErmelKammisol, und lange Beinkleider, von dunkelgrünem gestreiftem Rübelezeug, oder grobem Schweitzerbaumwollensammt, kurze Halbstiefel unter den Hosen, eine dunkelblaue russische Kappe mit rothem Band und schwarzem ledernen Schilde.

— — —

(1) Villingen. [Strafurtheil.] Da sich der unterm 23. Febr. d. J. Nro. 1712. öffentlich vorgeladene Refracteur Jakob Link von Schabenhausen, bisher nicht gestellt hat, so wurde derselbe mittelst Beschlusses des Großh. DonaukreisDirectorii vom 4. d. M. Nro. 4764. seines Ortsbürgerrechtes und Vermögens verlustig erklärt. Welches bekannt gemacht wird. Villingen den 13. May 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Villingen. [Strafurtheil.] Mittelst Beschlusses des Großh. DonaukreisDirectorii vom 4. d. M. Nro. 4765. ist gegen Andreas Herrmann von Schabenhausen, wegen Refraction der Verlust des Ortsbürgerrechtes und Vermögens erkannt worden. Welches anmit bekannt gemacht wird.

Villingen den 13. May 1818.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M., sind dem Uhrenmacher Joseph Neubert zu Flehingen, durch Einbruch entwendet worden:

1) gegen 6000 fl. in Geld, darunter 500 fl. holländische Dukaten, doppelte und einfache Friedrichsdor, doppelte und einfache Napoleonsdor, einfache Louisdor, wahrscheinlich auch einige englische und spanische Gold und spanische Silberstücke.

2) eine flache goldene Uhr mit einem Springdekel, und ein Glockenspiel enthaltend;
3) eine große goldene Uhr, welche von selbst repetirt, mit einem Glockenspiel;
4) 2 kleinere goldene Uhren mit Glockenspielen;
5) 2 goldene Uhrenschlüssel mit dergleichen;
6) eine schwarz gestreifte vierekigte Dose, ungefähr 1½ Zoll hoch, in deren Boden ein Uhrenwerk befindlich ist, das 2 Stücke spielt;
7) eine Dose von gelbem Maser, inwendig mit Schildplatte, vierekigt aber gebogen, ebenfalls mit einem Uhrenwerke;
8) eine RauchtabaksDose von Blech, schwarz laquiert und gemahlt, in deren Boden ein Glockenspiel ist.

Man ersucht daher sämmtliche obrigkeitliche Behörden, auf die Besitzer oder Verkäufer solcher Gegenstände, genau zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu arretiren und anher liefern zu lassen.

Bretten den 10. May 1818.
Großherzogl. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(1) Bischoffsheim. [WasenmeisterayVersteigerung.] Den 2. Juni d. J. wird zu Memprechtshofen im Wirthshaus zum Grünenbaum die dem Ludwig Grosholz zugehörige ErblehnWasenmeisterey im Exekutionsweg öffentlich unter RatifikationsVorbehalt versteigert, wozu die SteigLiebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Versteigerung Vormittags 10 Uhr beginnen wird.

Bischoffsheim am h. St. den 8. May 1818.
Großherzogliches Bezirksamt.

(3) Bretten. [OehlmühlenVersteigerung.] Zur öffentlichen Versteigerung der dem in Gant gerathenen Oehlmüller Karl Gock zu Ruith zuständigen in dem Ruither Thal gelegenen mit Speichern und allem Erforderlichen wohl eingerichteten Behausung, worinnen eine deutsche und eine holländische Oehlmühl mit mit 3 eisernen Pressen, eine doppelte Hanfreibe und Gipsmühl, ein Branntweinhaus, eine Essigsiederey nebst Keller, Stallungen und Holzremis, nebst Platz zu Scheuer und Stallung, 2 Viertel Koch- und Grasgarten, dann 1 Viertel 15 Ruthen Wiesen, hat man Termin auf den 26. Mai Nachmittags 1 Uhr in der Behausung selbst, sodann zur SchuldenLiquidation und Streit über den Vorzug auf den 9. Juni früh 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Ruith festgesetzt. Indem man ein solches denen Steiglustigen, so wie denen Kreditoren zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden letztere aufgefordert, ihre Forderungen mittelst Vorlage deren BeweisUrkunden in Terminis et Loco bei Strafe des Ausschlusses von der GantMasse gehörig zu liquidiren.

Bretten den 4. Mai 1818.
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bühl. [ZiegelhüttenVersteigerung in Bestand.] Bis Samstag den 4. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr wird die herrschaftliche Ziegelhütte zu Schwarzach, auf 6 Jahre durch Steigerung unter annehmbaren Bedingungen auf dem Platze selbst in Bestand gegeben. Auswärtige Liebhaber haben sich mit gerichtlichen VermögensZeugnißen auszuweisen.

Bühl den 15. May 1818.
Großherzogliche DomainenVerwaltung.

(1) Durlach. [Grasversteigerung.] Die unterzeichnete Stelle versteigert heuer das Heu- und Oehmdgras Morgenweise von folgenden herrschaftlichen Wiesen, nemlich: Samstag den 6. Juny Nachmittags 2 Uhr von 17 Morgen 3 Viertel 9 Ruthen auf der Hub, der Weiher- und Schießwiese; Montag den 8. Juny Vormittags 8 Uhr von 22 Morgen 1 Vrtl. 30 Ruth. auf der Breitwiese, und 55 Morgen 25 Ruthen auf den ZiegellöcherWiesen zwischen Hagsfelden und Grötzingen; sodann: Dienstag den 9. Juni Vormittags 8 Uhr, von 63 Morgen 29 Ruth. auf dem großen Brühl, weiter unten gegen Blankenloch hin. Der Steigschilling muß auf Martini laufenden Jahres bezahlt werden, und jeder Steigerer hat sich bei der Steigerung wegen seiner Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Durlach den 13 May 1818.
Großherzogliche DomainenVerwaltung.

(1) Ettlingen. [Versteigerung.] Aus der Gantmasse des hiesigen Bürgers und Oehlmüllers Ignatz Ruckenbrod, werden bis Montag den 22. Juni d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus, folgende Ligenschaften, gegen Terminweiße Bezahlung, als ein Eigenthum der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; als:

1) Eine einstöckigte neuerbaute steinerne Behausung, sammt Scheuer und zwei Stallungen, wie auch 15 Ruthen Gemüß und 3 Vrtl. 10 Ruth. Gras- und Baumgarten, ausserhalb der Stadt gegen das Thal gelegen, beederseits neben der Alb.
2) Eine bei obiger Behausung gelegene, ganz neu errichtete Oehlmühle; nebst den erforderlichen Geräthschaften.
3) Ein HanfreibGebäude daselbst mit zwei Läufer, einer Gipsmühle und Gerstenrolle, nebst Angebäude und Geräthschaften; und

4) ungefähr 1 Morgen 3 Viertel Garten, so auf diese Hanfreibe und die Schöllbrunner Straße stoßt. Ebenso werden

5) Dienstag den 23. Juni d. J. und die darauf kommenden Tage, die zu dieser Gantmasse gehörige Fahrniß Stücke gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Dieses wird nun mit dem Anhang zur Kenntniß gebracht, daß sich auswärtige Steigliebhaber der Liegenschaften, mit den erforderlichen Vermögens Zeugnissen auszuweisen haben.

Ettlingen den 16 May 1818.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

(3) Rastadt. [Wirthshausversteigerung.] Das dem hiesigen Bürger Elias Vogel gehörige Wirthshaus zum Pflug in der Stadt und an der Landstraße gelegen, nebst geräumiger Hofraithe und Gebäuden, wird Donnerstag den 28. May Nachmittags um 2 Uhr in dem Wirthshaus selbst versteigert werden, wobei aber die fremden Steigerer, über ihre Vermögens und Bürger Annahms Fähigkeit mit einem beglaubten Zeugniß sich auszuweisen haben.

Rastadt den 5 May 1818.

Großherzoglich Stadtamt.

(1) Schwetzingen. [Waldversteigerung.] In Gefolg gnädigen Auftrags des Großh. hochpreißlichen Ministeriums der Finanzen, Oberforst Kommission, vom 11. v. M. Nro. 1869 wird man Dienstags den 30. Juni früh um 10 Uhr zu Reilingen auf dem Rathhaus den in dortiger Gemarkung nahe an dem Ort liegenden herrschaftl. Wersch Wald, ohngefähr 83 Morgen enthaltend, theils zu Ackerfeld theils zu Wiesen bestens geeignet, zu diesem Behuf unter annehmlichen Bedingungen als Eigenthum im Ganzen öffentlich versteigern, wozu man die Steigliebhaber andurch einladet.

Schwetzingen am 18. Mai 1818.

Großherzogliches Oberforstamt.

(1) Bühl. [Fruchtversteigerung.] Samstags den 6. Juny d. J. werden auf den herrschaftlichen Speichern dahier 2 Vrtl. Waizen, 50 Vrtl. Gerst und 50 Vrtl. Haber, Morgens um 10 Uhr versteigert. Bühl den 15. May 1818.

Großherzogl. Domainen Verwaltung.

(1) Kork. [Fruchtversteigerung.] Montag den 25. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden zu Rheinbischoffsheim: 25 Vrtl. Waitzen, 25 Vrtl. Korn, 40 Vrtl. Gerste und 30 Vrtl. Haber; sodann Dienstags den 26. dieses Vormittags 9 Uhr dahier zu Kork: 30 Vrtl. Waizen, 10 Vrtl. Korn, 40 Vrtl. Gerste und 20 Vrtl. Haber, von den herrschaftlichen Speichern Parthienweise gegen baare Zahlung versteigert.

Kork den 15. May 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

(1) Rastadt. [Fruchtverkauf.] Mittwoch den 3. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr werden in hiesiger Großh. Domainen Verwaltungs Kanzley öffentlich versteigert: 20 Malter Gerst, 108 Malter Haber und 20 Malter Multer, und nähert sich der Erlös dem der zwei vorgehenden Marktpreiße, so wird ohne höhere Ratification sogleich zugeschlagen werden.

Rastadt den 15. May 1818.

Großherzogl. Domanial Verwaltung.

(2) Schuttern. [Fruchtversteigerung.] Von der unterzeichneten Verwaltung werden am Dienstag den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr zu Lahr, und am Mittwoch den 27. allhier in Schuttern Nachmittags um 2 Uhr, jedesmal ungefähr 300 Viertel Früchten durch alle Gattungen, bei annehmbaren Gebothen ohne Ratifications Vorbehalt, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, in schicklichen Abtheilungen versteigert, und die Liebhaber dazu hiemit eingeladen. Schuttern den 8. May 1818.

Großherzogliche Domanialverwaltung.

(1) Karlsruhe. [Viehversteigerung zu Wolfarthsweyer.] Bis Donnerstag den 28. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden zu Wolfartsweyer folgende, zum Theil den Erben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Metzgers Liebmann David zugehörige Stücke Vieh, als: 3 Kühe, 2 Rinder, 1 großer Zuchtstier und ein kleinerer dito von Erbtheilungswegen öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, für eigen zugeschlagen werden. Karlsruhe den 12. May 1818.

Großherzogl. Stadtamts Revisorat.

(1) Oberbetschdorf im Elsaß. [Freiwillige Versteigerung einer Mahlmühle sammt Zugehörde.] Donnerstag den 28 May 1818, um 2 Uhr Nachmittags, im dem Gasthause zur Rose in Oberbetschdorf, im Elsaß, auf Ansuchen der Erben des weil. David Niedhammer, im Leben gewesenen Müller allda, wird durch öffentliche und freiwillige Versteigerung dem Letzt- und Meistbietenden eigenthümlich verkauft und zugeschlagen werden:

Eine zweystöckigte Behausung, sammt Scheuer, Stallungen, Schopf und Kochgarten; ferner eine Mahlmühle mit drei Gängen, Hanfreibe und Loh-

mähl, die Steinmühle genannt, sammt dem dazu gehörigen Mühlgeschirr, im Ganzen ungefähr 26 Ares haltend, wozu noch eine Wiese gehört, Gewand in den WörtherMatten im Wildgerött, ungefähr 42 Ares haltend, alles in Oberbetschdörfer-Bann gelegen.

Die Liebhaber können die Bedingnisse der Versteigerung bei Handelsmann Fischer in Bühl einsehen.

Hemberger, Notar.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Stahl- und Schwefelwasser Ankündigung] Bey Unterzeichnetem ist das von einem geschikten praktischen Chemiker verfertigte Stahlwasser und Schwefelwasser zu künstlichen Bädern, welches von einer hohen SanitätsCommission geprüft und gut befunden wurde, und dessen Wirkungen im vorigen Sommer viele Leidende an sich erprobt haben, von jetzt an wieder in Commission zu haben. Der Krug welcher mehr als hinreichend zu Bereitung eines Bades ist, kostet 20 kr., bei wiederbringung des Gefässes aber, werden 5 rk. zurükgegeben. Für auswärtige Bestellungen, wird das Verpacken besonders berechnet.

Karlsruhe am 14. May 1818

E. Crecelius,
wohnhaft in der langen Straße Nro. 56.

Todes-Anzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern geliebten Sohn und Neveu, Karl Fellmeth, heute früh um 8 Uhr in seinem nicht ganz vollendeten 19ten LebensJahre durch einen sanften Tod abzurufen; sein allmähliges Hinschwinden war für ihn eine lange empfindliche Prüfung, die er aber mit stiller Ergebung in den weisen und heiligen Rath des Unerforschlichen christlich erduldete. Indem wir nun diesen schmerzlichen Todesfall, der unsre Herzen tief niederbeugt, seinen und unsern Anverwandten und Freunden bekannt machen, empfehlen wir uns ihrer stillen Theilnahme, und trösten uns mit der süßen Hoffnung des Wiedersehens.

Stein den 16. Mai 1818.

Friederike, Wittwe des Conditors Ernst Fellmeth, geb. Schipplin, dessen Mutter, von Karlsruhe.

DomainenVerwalter Faber, und dessen Gattin, Jacobine, geb. Schippel, von Stein.

Karlsruher Mehlwage vom 1. bis 8. May 1818.

Den 1. May blieb aufgestellt .	54426 Pf.
Vom 1. bis 8. May wurde eingeführt . . .	46802 Pf.
Summa	101227 Pf.
Vom 1. bis 8. May wurde verkauft und ausgeführt . . .	99398 Pf.
aufgestellt blieb am 8. May .	1829 Pf.

Karlsruhe, den 8. May 1818.

Bürgermeisteramt.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 16. May 1818.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtaxe.	Karlsruhe		Durl.		Fleischtaxe.	Karlsr.	Durl.
Das Malter	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ein Weck zu	Pf.	Lth.	Pf.	L.	Das Pfund	kr.	kr.
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	1 kr. hält	—	—	—	—	Ochsenfleisch	11	11
Alter Kernen	13	—	13	—	13	—						Gemeines =	—	—
Waizen = =	12	—	12	—	—	—	dito zu 2 kr.	—	8½	—	10	Rindfleisch =	9	10
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	Weisbrod zu					Kuhfleisch =	—	—
Altes Korn	7	30	7	30	8	—	6 kr. hält	—	26	—	30	Kalbfleisch =	10	9
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—						Räuptingsfl.	—	—
Gersten = =	7	—	7	—	6	56	Schwarzbrod					Hammelfl.	11	10
Haber = = =	4	30	4	30	4	40	zu 4 kr. hält	1	—			Schweinefl.	12	12
Welschkorn =	9	—	9	—	12	—	dito zu 8 kr.	2	—			Ochsenzunge	11	11
Erbsen d. Sri	—	—	—	—	2	12	zu 6 kr. hält	—	—	1	14	Ochsenmaul	24	—
Linsen = = =	—	—	—	—	2	—						1 Ochsenfuß	10	16
Bohnen = =	—	—	—	—	—	—	zu 10 kr. hält	—	—	2	29	1 Kalbskopf	24	24

(Vittualien-Preise.) Rindschmalz das Pfund 32 kr. — Schweineschmalz 32 kr. — Butter 24 kr. Lichter, gegossene 30 kr. — Seife 24 kr. — Unschlitt das Pf. — kr. 9 Eyer 8 kr.